

**Ausgabe 9, September 2019**

[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

**Auf einen Blick**

ED/2019/5 „Latente Steuern auf Vermögenswerte und Schulden, die aus einer einzigen Transaktion resultieren“ - Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12) .....	2
ED/2019/6 „Angaben zu Rechnungslegungsmethoden“ - Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und dem IFRS Practice Statement 2 .....	4
Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcer .....	6
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....	8
EU-Endorsement .....	10
IASB-Projektplan .....	10
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	12
Veröffentlichungen.....	13
Veranstaltungen.....	14
Ansprechpartner .....	15

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie über zwei kürzlich veröffentlichte neue Entwürfe des IASB, die Auswirkungen auf die Erfassung latenter Steuern i. Z. m. dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden (sog. „Initial Recognition Exception“) und die Erläuterung von Rechnungslegungsmethoden im Abschluss haben werden.

Während der erste Vorschlag bei Umsetzung zur vermehrten Erfassung latenter Steuern – insbesondere i. Z. m. Leasingverhältnissen und Rückbauverpflichtungen - führen wird, zielt der zweite Vorschlag eher auf eine Verminderung von Angaben, da künftig nur noch Angaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden gefordert werden sollen.

Des Weiteren stellen wir Ihnen einige von der ESMA veröffentlichte ausgesuchte Enforcement-Entscheidungen vor und führen unsere Reihe zu Einzelaspekten des IFRS 16 weiter.

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



# ED/2019/5 „Latente Steuern auf Vermögenswerte und Schulden, die aus einer einzigen Transaktion resultieren“ - Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)

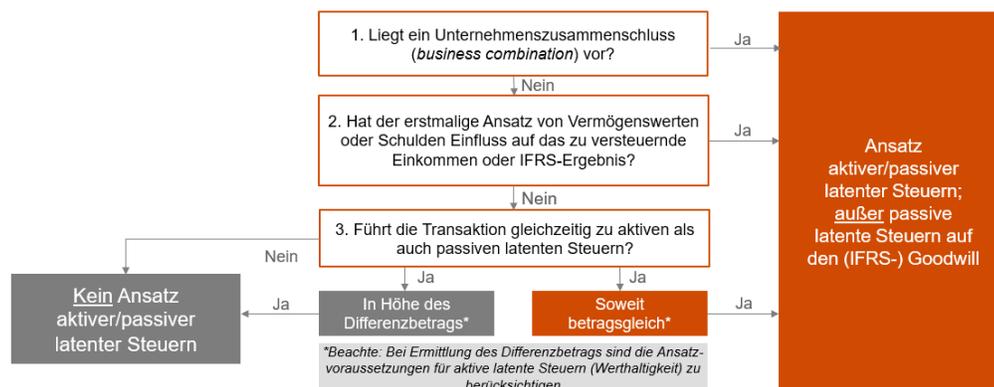
Am 17. Juli 2019 hat der International Accounting Standards Board (IASB) einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen an IAS 12 "Ertragsteuern" veröffentlicht. Danach soll das Ansatzverbot für latente Steuern i. Z. m. dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld (sog. „Initial Recognition Exception“) dergestalt eingeschränkt werden, dass dies nicht gelten soll, soweit die aus einer einzigen Transaktion resultierenden aktiven und passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen betragsgleich sind. Die Neuregelung wird insbesondere Auswirkungen auf latente Steuern i. Z. m. Leasingverhältnissen und Rückbauverpflichtungen haben.

Den Änderungen durch den IASB war eine Anfrage an das IFRS IC vorangegangen, in der die Frage gestellt wurde, ob die „Initial Recognition Exception“ nach IAS 12 auch für Transaktionen anzuwenden ist, die sowohl zum Ansatz eines Vermögenswerts als auch einer Schuld führen. Hintergrund der Frage war, ob latente Steuern auf temporäre Differenzen aus Leasingverhältnisse nach IFRS 16 bzw. aus Rückbauverpflichtungen nach IAS 16 i. V. m. IAS 37 zu bilanzieren sind.

Nach der bisherigen Definition der „Initial Recognition Exception“ besteht für latente Steuern auf temporäre Differenzen ein Ansatzverbot, sofern der erstmalige Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden keinen Einfluss auf das zu versteuernde Einkommen oder das IFRS-Ergebnis hat und gleichzeitig kein Unternehmenszusammenschluss („business combination“) vorliegt. Dieses Ansatzverbot gilt dann auch grundsätzlich für die Folgeperioden fort. Die Untersuchungen des IFRS ICs ergaben, dass unterschiedliche Interpretationen möglich sind, ob die bisherige Definition z. B. auch auf den erstmaligen Ansatz eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit gem. IFRS 16 zutrifft.

Nach der geplanten Änderung des IAS 12 sollen aktive und passive latente Steuern aus einer einzigen Transaktion wie z. B. aus einem Leasingvertrag insoweit nicht unter die „Initial Recognition Exception“ fallen, soweit sie beim erstmaligen Ansatz betragsgleich sind. Bei der Ermittlung des Differenzbetrags ist zu beachten, dass die allgemeinen Ansatzvoraussetzungen für aktive latente Steuern (die Werthaltigkeitsvorgaben) zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass eine fehlende Werthaltigkeit Einfluss auf den Differenzbetrag und folglich die Höhe des Ansatzverbotes latenter Steuern nimmt.

Die geplante Neuregelung der „Initial Recognition Exception“ gestaltet sich nach eigener Darstellung in Anlehnung des ED/2019/5 zum IAS 12 wie folgt:



Die vorgeschlagenen Änderungen sollen entweder komplett retrospektiv gemäß IAS 8 angewendet werden oder zu Beginn der im Abschluss frühesten dargestellten Periode. Unter Anwendung der Erleichterungsvorschrift (zweite Alternative) würde die Ermittlung der temporären Differenz demnach zu Beginn des Vorjahres (d. h. sofern kein abweichendes Geschäftsjahr vorliegt, der 1. Januar des Vorjahres) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Werthaltigkeit erfolgen. Ein kumulativer Effekt aus der erstmaligen Anwendung der Änderungen ist als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen zu erfassen. Der Entwurf sieht vor, eine freiwillige vorzeitige Anwendung der Änderungen zuzulassen.

Der IASB hat die vorgeschlagenen Änderungen und die Gründe dafür weiterhin in einem kurzen Dokument zusammengefasst:

<https://www.ifrs.org/-/media/project/deferred-tax-related-to-assets-and-liabilities-arising-from-a-single-transaction/in-brief-ed-deferred-tax-related-to-assets-and-liabilities-ias-12.pdf>

**ED/2019/5 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:** <https://www.ifrs.org/-/media/project/deferred-tax-related-to-assets-and-liabilities-arising-from-a-single-transaction/ed-deferred-tax-related-to-assets-and-liabilities-ias-12.pdf?la=en>

Stellungnahmen werden bis zum 14. November 2019 erbeten.

# ED/2019/6 „Angaben zu Rechnungslegungsmethoden“ - Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und dem IFRS Practice Statement 2

**Der IASB hat am 1. August einen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden veröffentlicht. Die Änderungen betreffen sowohl IAS 1 als auch das IFRS Practice Statement 2.**

Bisher verlangt IAS 1 von den Unternehmen, Angaben zu angewandten *maßgeblichen* („significant“) Rechnungslegungsmethoden zu machen. Die nun vorgeschlagene Änderung sieht stattdessen Angaben zu *wesentlichen* („material“) Rechnungslegungsmethoden vor.

Was als „wesentlich“ im Zusammenhang mit Angaben zu Rechnungslegungsmethoden gilt, soll anhand der Entscheidungsnützlichkeit der Informationen für die Bilanzadressaten festgemacht werden. Wesentlich sind Angaben zu angewandten Rechnungslegungsmethoden nach den Vorschlägen, wenn sie in der Gesamtschau mit anderen im Abschluss des Unternehmens zur Verfügung gestellten Informationen erwartungsgemäß dazu geeignet sind, die Investitionsentscheidungen der Bilanzadressaten in Bezug auf das Unternehmen zu beeinflussen.

Im Kern wird hierbei die Aussage getroffen, dass

- Rechnungslegungsmethoden, die sich auf unwesentliche Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Konditionen beziehen, ihrerseits unwesentlich (und daher nicht angabepflichtig) sind und
- Rechnungslegungsmethoden, die sich auf wesentliche Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Konditionen beziehen, wesentlich sein können - aber nicht zwangsweise müssen.

Diese Kernaussage wird durch folgende Hinweise weiter erläutert:

- Eine Rechnungslegungsmethode ist wesentlich, wenn sie notwendig ist, um andere wesentliche Informationen im Abschluss zu verstehen. Dies dürfte in der Regel immer dann gelten, wenn:
  - eine Änderung einer Rechnungslegungsmethode in der Berichtsperiode stattgefunden hat, die wesentliche Auswirkungen auf Zahlen des Abschlusses hat,
  - spezifische IFRS verschiedene Wahlrechte zur Ausübung von Rechnungslegungsmethoden bieten,
  - aufgrund des Fehlens spezifischer Rechnungslegungsmethoden eine eigenständige Methode gemäß IAS 8 entwickelt wurde,
  - bei der Anwendung einer Rechnungslegungsmethode maßgebliche Ermessensentscheidungen oder Annahmen getroffen wurden, die gemäß IAS 1.122 und -125 angabepflichtig sind.
- Informationen darüber, wie Rechnungslegungsmethoden unternehmensspezifisch auf die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens angewendet wurden, sind immer entscheidungsnützlicher und somit wesentlicher als die bloße Wiedergabe der nach IFRS vorgeschriebenen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.
- Wird die Angabe einer Rechnungslegungsmethode nach den o. g. Kriterien als unwesentlich angesehen, können gleichwohl etwaige andere Angabepflichten, die im inhaltlichen Zusammenhang mit dieser Methode stehen, zu erfüllen sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 1 sollen ebenfalls in das IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ aufgenommen und um Beispiele zu den o. g. Punkten ergänzt werden.

Der neue Entwurf ist Teil der sog. „Disclosure Initiative“ des IASB, deren Hauptziel die Verbesserung der Qualität der Finanzberichterstattung ist. Hierzu gehört u. a. auch die Entwicklung von Prinzipien für die Offenlegung von Angaben, um Abschlüsse von für die Abschlussadressaten irrelevanten Informationen zu befreien und so den Blick auf das Wesentliche frei zu machen.

Mit den neuen Vorschlägen soll den Unternehmen eine Hilfestellung gegeben werden, um den Umfang ihrer Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**ED/2019/6 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:** <https://www.ifrs.org/-/media/project/disclosure-initiative/disclosure-initiative-accounting-policies/ed-di-accounting-policies-ias-1-ifrs-practice-statement-2.pdf>

Stellungnahmen werden bis zum 29. November 2019 erbeten.

# Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcer

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Auszüge aus ihrer Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen, die im Rahmen von Sitzungen europäischer Enforcer (European Enforcers Coordinations Sessions – EECS) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. Den veröffentlichten Entscheidungen kommt bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.

Der zuletzt veröffentlichte 23. Auszug enthält u. a. folgende Entscheidungen:

---

## Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (Decision ref EECS/0119-03)

---

Im Sachverhalt hatte das bilanzierende Unternehmen anlässlich einer geänderten Finanzplanung Bankeinlagen mit einer Laufzeit von sechs Monaten, die ursprünglich zu Investitionszwecken gehalten wurden, als Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen, obwohl diese gemäß der zugrundeliegenden Vertragsvereinbarung vor Fälligkeit nicht verfügbar waren. Begründet wurde dies vom Bilanzaufsteller damit, dass die Formulierung in IAS 7.7 „Aus diesem Grund gehört eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt“ die Einstufung als Zahlungsmitteläquivalente nicht etwa auf Einlagen mit einer maximalen (Rest-)Laufzeit von drei Monaten ab dem Aufstellungszeitpunkt beschränkt, sondern lediglich einen Orientierungswert für die Interpretation des Begriffs der Kurzfristigkeit bieten solle. Daher könnten auch Einlagen mit längerer Laufzeit als drei Monaten Zahlungsmitteläquivalente darstellen. Zudem sei der Umstand, dass eine Verfügung vor Fälligkeit vertraglich ausgeschlossen wurde, aufgrund des Verhältnisses des bilanzierenden Unternehmens zur Bank, bei der die Einlage getätigt wurde, zu vernachlässigen.

Der Enforcer stimmte der Klassifizierung dieser Einlagen als Zahlungsmitteläquivalente **nicht** zu. Nach seiner Auffassung würde es sich bei der Qualifikation von Einlagen mit sechsmonatiger (Rest-)Laufzeit als Zahlungsmitteläquivalente um eine unzulässige Ausdehnung des Begriffs der Kurzfristigkeit im Sinne der Paragraphen 6 und 7 des IAS 7 handeln. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit der Einlagen (vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit) im vorliegenden Fall vertraglich nicht vereinbart wurde.

---

## **Auswirkung von Forbearance-Maßnahmen auf die Beurteilung ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt (Decision ref EECS/0119-05)**

---

Das bilanzierende Unternehmen, ein Finanzdienstleister, hatte Kreditnehmern, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, Zugeständnisse gemacht, die nicht gewährt worden wären, wenn sich der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden hätte (sog. Forbearance-Maßnahmen – beispielsweise in Form von Änderungen der Vertragsbedingungen oder Umschuldungen).

Gleichwohl Forbearance-Maßnahmen an verschiedenen Stellen in die interne Bonitätsbeurteilung des bilanzierenden Unternehmens für seine Kreditnehmer und damit auch in die Risikovorsorgeermittlung nach IFRS 9 einfließen, sahen seine Rechnungslegungsmethoden nicht vor, dass bei Vornahme einer Forbearance-Maßnahme automatisch eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos i. S. d. IFRS 9.5.5.9ff (*significant increase in credit risk*) vorliegt.

Der zuständige Enforcer ist der Auffassung, dass erwartete und gewährte Forbearance-Maßnahmen zumindest das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zur Folge haben und folglich für die betroffenen Kredite Risikovorsorge in Höhe der über die Laufzeit der Kredite erwarteten Kreditverluste (*lifetime expected credit losses*) zu erfassen ist. Darüber hinaus hat das bilanzierende Unternehmen zu beurteilen, ob die von einer Forbearance-Maßnahme betroffenen Kredite in ihrer Bonität beeinträchtigt sind (*credit-impaired*).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die beschriebenen Zugeständnisse in der Höhe aufwandswirksam zu erfassen sind, in der sie dazu führen, dass der Barwert der Zahlungsströme des Kredits geringer als dessen Buchwert ist.

---

## **Bilanzierung von noch vermieteten Immobilien, die zur Kernsanierung und anschließenden Weiteräußerung erworben wurden (Decision Ref. EECS/0119-06)**

---

Im Rahmen der Enforcement-Entscheidung wird klargestellt, dass eine zur Kernsanierung und anschließenden Weiterveräußerung erworbene Immobilie, die zum Zeitpunkt des Erwerbs und bis zum Beginn der Kernsanierung noch vermietet ist, bis zum Ende der Vermietung als Investment Property gem. IAS 40.8(c) zu bilanzieren ist. Erst sobald der Verwendungszweck sich auch tatsächlich ändert und die Immobilie lediglich zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gehalten wird, darf die Umgliederung und der Ausweis als Vorratsvermögen erfolgen. Ein direkter Ausweis im Vorratsvermögen wäre nur unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten möglich, wenn z. B. die Laufzeit des Leasingverhältnisses so kurz wäre, dass eine andere Klassifizierung keine wesentlichen Auswirkungen hätte.

---

## Werthaltigkeitstest nach IAS 36: Vorliegen von Anzeichen für eine Wertminderung (Decision Ref. EECS/0119-08)

---

Im zu beurteilenden Sachverhalt hatte ein Unternehmen, das als Reeder und führender Anbieter von Offshore-Tonnage für die internationale Öl- und Gasindustrie tätig ist, auf die (rechnerische) Durchführung von Wertminderungstests im Rahmen seiner Quartalsberichterstattung für seine Flotte verzichtet. Trotz schwierigem Marktumfelds und angespannter Liquiditätssituation war das Unternehmen zu dem Schluss gekommen, dass keine Anzeichen für eine Wertminderung vorlägen und hatte daher keine erzielbaren Beträge für seine Flotte ermittelt.

Der Enforcer kam jedoch bei seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass mehrere Anzeichen für eine Wertminderung ab dem 3. Quartal vorgelegen hätten. So stelle insbesondere der Umstand, dass der Buchwert des Nettovermögens des Unternehmens deutlich höher als seine Marktkapitalisierung ist, einen wichtigen Indikator für eine Wertminderung gemäß IAS 36.12 (d) dar, auch wenn der Markt bei der Preisfestsetzung eines Unternehmens andere Faktoren als die Renditen aus den Vermögenswerten des Unternehmens berücksichtigen könnte. Neben dem Kurs-Buchwert-Verhältnis wurden noch weitere ergänzende Aspekte hervorgehoben. So wurde u. a. betont, dass eine durchgeführte Vergleichsanalyse mit anderen Peer-Unternehmen spezifisch für die Vermögenswerte des Bilanzierenden erfolgen muss und - in diesem Fall - Faktoren wie Art und Alter der Schiffe, deren Spezifikation und Qualität usw. berücksichtigt werden müssen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass weitgehend unveränderte Brokerbewertungen nicht als Indikator dafür angesehen werden können, dass es keinen Wertminderungsindikator gibt. Zudem wären Relevanz und Aussagekraft der Broker-Schätzungen kritisch zu würdigen gewesen (u. a. zugrundeliegende Daten, Aktualität und mögliche Glättungen). Zudem würden im vorliegenden Fall die für zukünftige Perioden bei der Ermittlung des Nutzungswerts erfolgten konservativeren Ergebnisprognosen darauf hindeuten, dass mit einer eher verzögerten Markterholung – und nicht wie vom Unternehmen vorgebracht einer bereits eingetretenen verbesserten Nachfrage und einem positiven Basistrend - gerechnet wird.

**Sämtliche neu veröffentlichten Entscheidungen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:** [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-717\\_23rd\\_extract\\_from\\_the\\_eecss\\_database\\_of\\_enforcement.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-717_23rd_extract_from_the_eecss_database_of_enforcement.pdf)

# Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

**IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards**

---

## Ausweisfragen von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer

---

Sowohl für Nutzungsrechte, die aus Leasingverhältnissen entstehen, als auch für Leasingverbindlichkeiten besteht gemäß IFRS 16 für den Leasingnehmer ein **Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises in der Bilanz**. Diese sind entweder in der Bilanz als gesonderter Posten auszuweisen oder – falls sie zusammen mit anderen Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten in einer Position in der Bilanz dargestellt werden – im Anhang zu erläutern.

Falls kein separater Ausweis in der Bilanz vorgenommen wird, ist für bestehende Nutzungsrechte bzw. Leasingverbindlichkeiten anzugeben, welchen Bilanzpositionen sie zugeordnet wurden. In diesem Fall sind die Nutzungsrechte den Bilanzposten zuzuordnen, unter denen die geleaste Vermögenswerte zu zeigen wären, wenn der Leasingnehmer das Eigentum an den Leasingobjekten erworben hätte. Eine Ausnahme besteht für die Nutzungsrechte, die in den Anwendungsbereich von IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ fallen. Diese sind dem Bilanzposten „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ zuzuordnen.

Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung, Nutzungsrechte gesondert in der Bilanz oder innerhalb eines bestehenden Bilanzpostens auszuweisen, Auswirkungen auf den Anlagespiegel hat. Anders als IAS 17 für Finanzierungsleasingverhältnisse schreibt IFRS 16 die Darstellung der Nutzungsrechte als Teil des Anlagespiegels nicht mehr vor. Damit ist die Aufnahme von Nutzungsrechten in den Anlagespiegel nur noch erforderlich, wenn sie innerhalb des Anlagevermögens zusammen mit anderen Bilanzposten, d. h. nicht gesondert ausgewiesen werden.

In der **Gesamtergebnisrechnung** sind die Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeit getrennt vom Abschreibungsaufwand aus dem Nutzungsrecht auszuweisen. Die Zinsaufwendungen sind als Bestandteil der Finanzierungsaufwendungen zu behandeln, die nach IAS 1 separat darzustellen sind.

Innerhalb der **Kapitalflussrechnung** sind Barzahlungen für den Tilgungsteil der Leasingverbindlichkeit der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Die Barzahlungen für den Zinsanteil der Leasingverbindlichkeit werden in Übereinstimmung mit der bilanziellen Behandlung von gezahlten Zinsen beim Leasingnehmer entweder als Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit oder als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit eingestuft. Vor Beginn eines Leasingverhältnisses geleistete Zahlungen sind als Cashflows aus Investitionstätigkeit auszuweisen, da es sich um Auszahlungen für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Vermögenswert handelt. Die zu Beginn des Leasingverhältnisses geleisteten Zahlungen sind entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt in der Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen. So wird bspw. eine einmalige Vorauszahlung zu Beginn des Leasingverhältnisses grundsätzlich als Cashflow aus Investitionstätigkeit dargestellt. Im Vergleich dazu wird i.d.R. die erste periodische Zahlung als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit klassifiziert.

Zahlungen aus kurzfristigen und geringwertigen Leasingverhältnissen sowie variable Leasingzahlungen, die kein Bestandteil der Leasingverbindlichkeit sind, werden gemäß IFRS 16 in der Kapitalflussrechnung der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet.

**Fazit:**

IFRS 16 räumt den Leasingnehmern ein Wahlrecht bezüglich des Ausweises der Nutzungsrechte sowie Leasingverbindlichkeiten in der Bilanz ein. Demzufolge sind diese in der Bilanz als gesonderter Posten oder alternativ im Anhang auszuweisen. In der Gesamtergebnisrechnung ist der Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit getrennt vom Abschreibungsaufwand aus dem Nutzungsrecht darzustellen. Spezielle Regeln gelten auch für die Darstellung von Zahlungen aus Leasingverhältnissen in der Kapitalflussrechnung.

## EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 29. August 2019).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 09/2019	bis 12/2019	ab 01/2020
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2018-2020): Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	ED Feedback	–
IFRS 17 – Änderungen	–	ED Feedback	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	DPD	–

IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	DPD	–	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	ED Feedback	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	ED
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	–	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	–	RFI	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	ED	–

<b>Forschungsprojekte</b>	<b>bis 09/2019</b>	<b>bis 12/2019</b>	<b>ab 01/2020</b>
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	PS	–	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DPD	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	DP	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	Review Research	–
IAS 37 – Rückstellungen	–	Review Research	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	Review Research	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	Review Research	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 26. Juni 2019

<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>	<b>Q2 2019</b>	<b>Q3 2019</b>	<b>Q4 2019</b>
Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	E-St	St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	E-St	St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)		St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)		E-St	
AG „Anwendbarkeit der VFA in der österreichischen Krankenversicherung“			E-St
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschluss nach § 245a UGB			St
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern + AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern aufgrund Jahressteuergesetz 2018			St
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses			E-St
Kommentierung EFRAG-Umfrage "Equity Instruments – Research on Measurement"	K		
CL zum IASB-ED "Interest Rate Benchmark Reform – Proposed amendments to IFRS 9 und IAS 29 (IASB ED/2019/1)"	K		
CL zum EFRAG DP "Accounting for Pension Plans with an Asset-Return-Promise"			K

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme  
Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

---

## Publikationen des PwC-Netzwerks

---

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„Impact of the reform of LIBOR and other similar rates on IFRS reporting at 30 June 2019“ – PwC In brief**

Die Reform des LIBOR Zinsatzes und anderer ähnlicher Referenzzinssätze („IBOR Reform“) wird Auswirkungen nahezu auf alle Unternehmen in allen Branchen haben. Während sich die Umsetzung der Reform über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken wird, werden Unternehmen kurzfristig, insbesondere im Zusammenhang mit Hedge Accounting, auf die geplante Reform in ihrer Finanzberichterstattung nach IFRS reagieren müssen. Die im Exposure Draft vorgeschlagenen Änderungen des IASB sehen einige Erleichterungsbestimmungen vor. Dies sind jedoch noch nicht final verabschiedet. Für bestehende Hedgebeziehungen zum 30.6.2019 ist aufgrund der gegenwärtigen Marktbedingungen davon auszugehen, dass diese – nach den derzeit geltenden IFRS – nicht unmittelbar beendet werden müssen. PwC In-brief beleuchtet diese Thematik näher.

# Veranstaltungen

---

## Veranstaltungen des PwC-Netzwerks

---

### **19. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**

24.-25. September 2019, Frankfurt am Main

Die Anwendung der IFRS gehört bei deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen zum Tagesgeschäft. Allerdings stehen auch sie immer wieder vor neuen Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch den IASB.

Die Meinungsbildung im Hinblick auf die handelsrechtlichen Vorschriften entwickelt sich ebenfalls weiter und ihre Anwendung auf komplexe Sachverhalte führt in der Praxis zu Fragestellungen, die auch für Unternehmen mit Fokus auf den nach IFRS erstellten Konzernabschluss relevant sind.

Es besteht also Bedarf an gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen und nationalen Rechnungslegung.

Fachliche Expertise in diesen Fragen ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Auf unserer zweitägigen Fachkonferenz bieten wir Ihnen interessante Vorträge und Einblicke aus der Praxis zu brandaktuellen Rechnungslegungsthemen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre individuellen Rechnungslegungsfragen mit unseren Fachleuten zu besprechen.



---

## Ansprechpartner in Ihrer Nähe



**Raoul Vogel**

Tel: +43 1 501 88-2031

[raoul.vogel@pwc.com](mailto:raoul.vogel@pwc.com)



**Beate Butollo**

Tel: +43 1 501 88-1814

[beate.butollo@pwc.com](mailto:beate.butollo@pwc.com)

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.